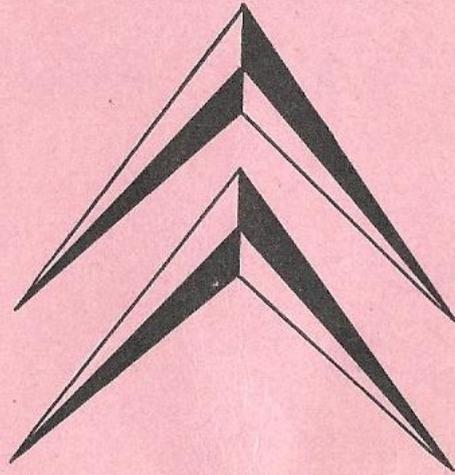


STUCK

40011



TYPENSCHHEIN

FÜR

S. A. AUTOMOBILES CITRÖEN/PARIS

CITRÖEN D SUPER

CITRÖEN - ÖSTERREICH GES. M. B. H.

1234 WIEN, PERFEKTASTRASSE 75, TELEFON 86 16 91

Typenschein

Name und ordentlicher Wohnsitz oder Sitz des Erzeugers des Fahrzeuges
Fahrgestelles
(bei ausländischen Erzeugern des Bevollmächtigten in Österreich):

S. A. Automobiles Citroën, Paris, Frankreich
133. Quai André Citroën, Paris

Citroën-Österreich Ges. m. b. H.
1234 Wien, Perfektastraße 75

Firmenmäßige Typenbezeichnung:

Citroën D Super

Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Dieses Fahrzeug wurde verkauft und ausgeliefert durch:

 **CITRÖËN**
VERKAUF - ERSATZTEILE - SERVICE
FRANZ JERHOT
9020 Klagenfurt-Annabichl, Flughafenstraße 14
TEL. 042 22/82 266 u. 83 124
Ausstellungsort: Villacher Ring 37
TEL. 042 22/85 953

Wien am 26. April 1974

Herr Franz Prasser, Gast & Landwirt

9321 Kappel-Krappfeld

Wir bescheinigen hiemit, daß das Kraftfahrzeug das
der Anhänger der
Fahrgestell

die Fahrgestell-Nr. 07FD8737 und die Motor-Nr. 0663031249 führt,
mit der nachstehend beschriebenen und vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe
und Industrie genehmigten Type übereinstimmt.

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheides ist angeschlossen.

Nummer des Verzeichnisses
gemäß § 30 Abs. 4 KFG. 1967:

40011/74

CITROËN-ÖSTERREICH
Gesellschaft m. b. H.
1234 Wien 23
Perfektastr. 75
Tel. 84 16 11 95

(Unterschrift eines zeichnungsberechtigten
Vertreters des Ausstellers)

Nichtzutreffendes ist zu streichen

Wortlaut des Bescheides, mit dem die Type genehmigt wurde:



BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Prägestempel
Republik Österreich
Bundesministerium für
Handel, Gewerbe und
Industrie

Typengenehmigungs-Bescheid

für Kraftfahrzeuge oder Anhänger
oder von Fahrgestellen solcher Fahrzeuge

An

die Citroën-Österreich Ges. m. b. H.

Perfektastraße 75, 1234 Wien

Zahl 182.968:II:20/70

Prüf-Nr. F/ 2012/70

Spruch:

- Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie genehmigt gemäß §§ 28 und 34 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 unter den im Punkt 2 angeführten Bedingungen die im Punkt 5 beschriebene und in der im Punkt 6 angeführten Zeichnung dargestellte Type. Für die Genehmigung ist nach der Bundesverwaltungsabgabenordnung 1968, Tarifpost 252 ein Betrag von 2000.— Schilling zu entrichten.
- Bedingungen:
 - Die an der Hinterseite des Fahrzeuges anzubringende Kennzeichentafel darf nur einzeilig ausgeführt sein.
 - Das Fahrzeug ist mit einer Vorrichtung ausgestattet, die geeignet ist, das Antreiben der Handkurbel zu vermeiden, wenn der Motor mit dieser angelassen wird. Es ist jedoch Bedacht darauf zu nehmen, daß das Anlassen bei 12° Vorzündung erfolgt.
 - Die Bedingungen a) und b) sind im Zulassungsschein im Raum für behördliche Eintragungen zu vermerken.
- Name, ordentlicher Wohnsitz oder Sitz des Erzeugers des Fahrgestelles und des Aufbaues:

S. A. Automobiles Citroën, Paris, Frankreich

Firmenmäßige
Typenbezeichnung: Citroën D Super

4.

Technische Beschreibung des Fahrzeuges
Fahrgestelles

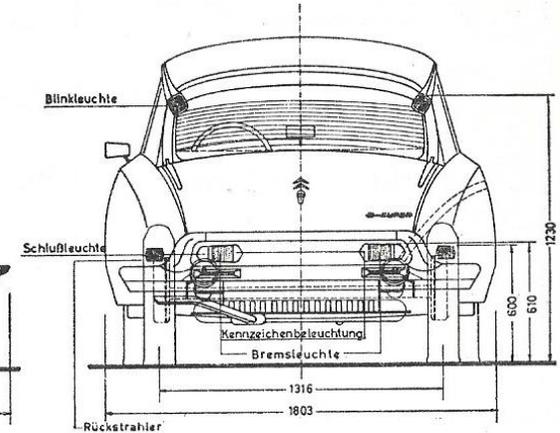
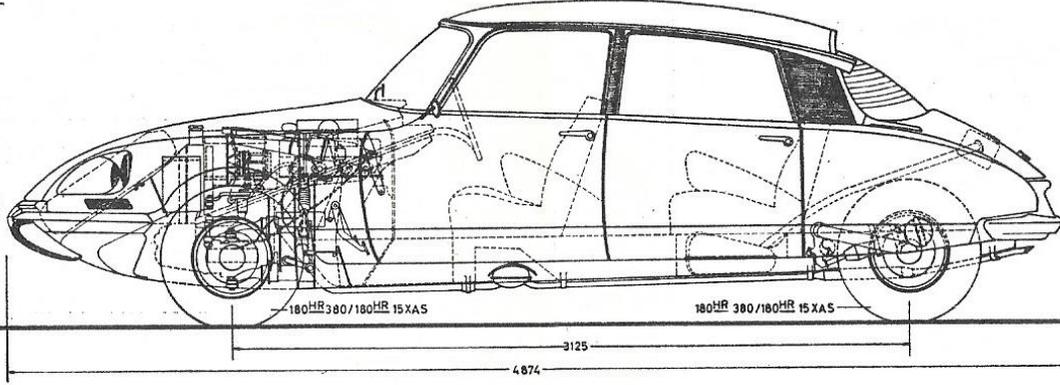
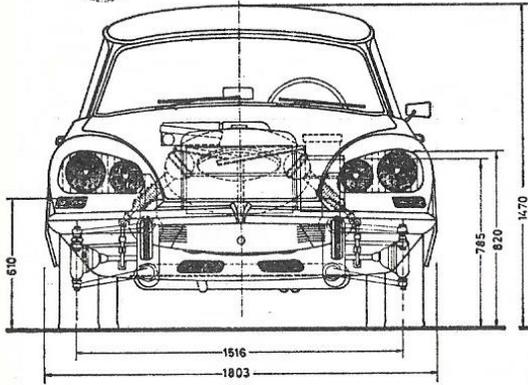
Art des Fahrzeuges, des Aufbaues, Anzahl der Sitzplätze, Stehplätze: Personenkraftwagen mit geschlossenem, viertürigem Aufbau, 2 Sitze vorne, 3 Sitze hinten, insgesamt 5 Sitze einschließlich Lenkersitz.		
Eigengewicht1265.. kg	Nutzlast kg
Höchste zulässige Belastung495.. kg	
Höchstes zulässiges Gesamtgewicht1760.. kg	
Höchste zulässige Achsdrücke	vorne1050..... kg	
innerhalb des höchsten zulässigen kg	
Gesamtgewichtes	hinten800..... kg	
a) Fahrgestell-Nr. 3844998	Kennziffer:	
b) Motor-Nr. 0569045957	Klasse:	
Kraftquelle	Verbrennungskraftmaschine	
Bauart des Motors	Vergasermotor	
a) Arbeitsweise	Viertakt	
b) Anzahl der Zylinder	4	
c) Hub und Bohrung85,5..... mm86..... mm	
d) Gesamthubraum1,985..... Liter	
e) Größte Nutzleistung des Motors91..... PS bei5900..... U/min	
Bauart, Größe und Anordnung des Kraftgas- erzeugers oder Kraftgasspeichers und deren höchster zulässiger Betriebsdruck in at		
Art der Vorrichtung zur Dämpfung des Auspuffgeräusches: Erzeuger, Type	2 Expansionsschalldämpfer, Erz. Citroën, Anordnung und Ausführung lt. Zeichnung	
Stärkstes Betriebsgeräusch: Messung am Stand84..... Phon	
Messung in Fahrt90..... Phon	
Art der Kraftübertragung und des Antriebes (mechanisch elektrisch, hydraulisch, Hinterradantrieb, Vorderradantrieb, Vierradantrieb):		
Mechanisch über Einscheibentrockenkupplung, Schaltgetriebe mit 4 o. 5 Vorwärtsgängen, und 1 Rückwärtsgang, Kegelradantrieb mit Ausgleichsgetriebe, Triebwellen auf die Vorderräder.		

Übersetzungen im Getriebe und in der (den) Triebachse(n) Fünfganggetriebe: 3,250, 1,941, 1,321, 0,969, 0,756 Rückwärtsgang: 3,154 Vierganggetriebe: 3,250, 1,833, 1,173, 0,785 Rückwärtsgang: 3,154 Betriebsbremse: Zweikreisige hydraulische Fremdkraftbremse — Scheibenbremsen auf die Triebwellen der Vorderräder wirkend und Innenbackenbremsen auf die Hinterräder wirkend.	
Hilfsbremse: Ein Kreis der Betriebsbremse Feststellbremse: Mechanisch betätigte Scheibenbremse auf die Triebwellen der Vorderräder wirkend. Motorbremse:	
Art und Mindestmaße der Bereifung und Bezeichnung der Felge	vorne 180 HR 380/180 HR 15 XAS auf Felge 5 J-15 SBM 5-48 hinten 180 HR 380/180 HR 15 XAS auf Felge 5 J-15 SBM 5-48
Reifendruck1,9..... atü gemäß Erklärung des Erzeugers des Fahrzeuges (Fahrgestelles)	
Radstand3125..... mm
Spurweite vorne1516..... mm
„ hinten1316..... mm
Durchmesser des Wendekreises12..... m
Größte Länge4874..... mm
„ Breite1803..... mm
„ Höhe1470..... mm
Höchstgeschwindigkeit auf gerader, waagrechter Fahrbahn bei Windstille: gemessen km/h*) Angabe des Erzeugers166..... km/h	
*) Die Messung der Höchstgeschwindigkeit erfolgt bei der Typenprüfung bei Zugmaschinen, Motorfahrzeugen, Invalidenkraftfahrzeugen, Transportkarren, Motorkarren, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Sonderkraftfahrzeugen.	
Art der Anhängervorrichtung	
Art und Typenbezeichnung der Heizvorrichtung und Name des Erzeugers	Frischluftstrom von elektrisch angetriebenem Gebläse über einen durch das Kühlwasser erwärmten Heizkörper. Erzeuger Ducellier.
Wesentliche Abweichungen von den üblichen Bauarten: Die im Punkt 1 des Spruches angeführte Ausnahmegenehmigung gemäß § 34 KFG 1967 bezieht sich auf die Abweichung von der Bestimmung des § 8 (1) KDV 1967.	



192.368-2/20-70
4. Juni 1970
König, Spitz

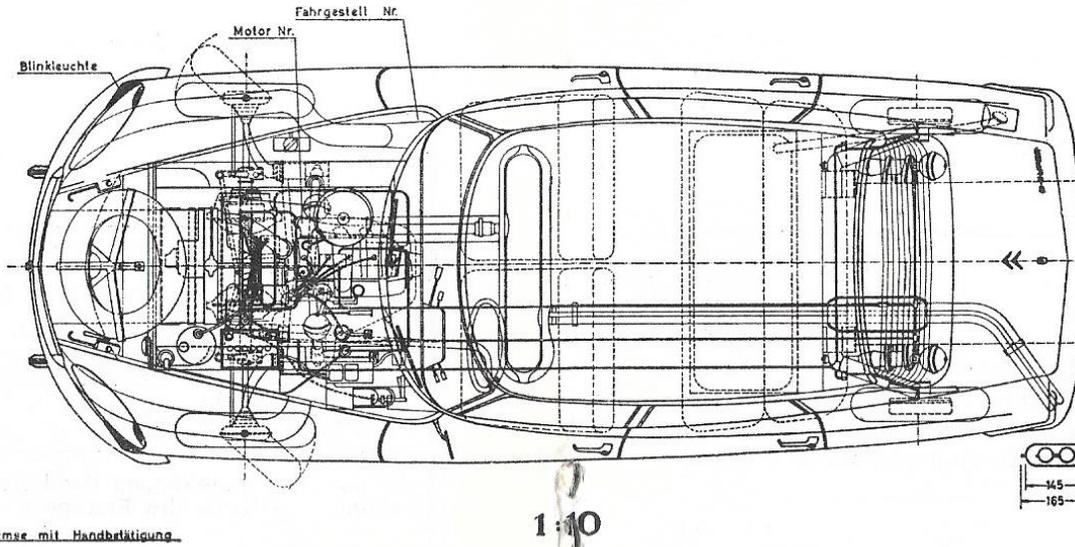
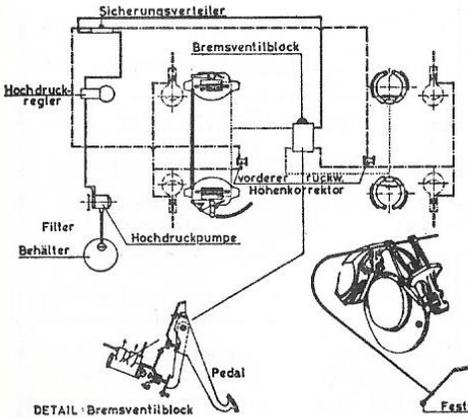
CITROËN L SUPER



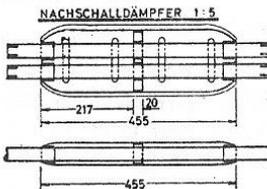
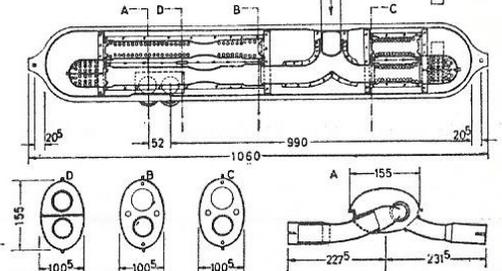
BREMSSCHEMA

LEGENDE:

- Ansaugvorrichtung bzw. Leitung
- - - - - Federungsleitung
- · · · · Druckleitung zum Bremspedal
- · · · · Hochdruckleitung



HAUPTSCHALLDÄMPFER 1:5



Genehmigungs-Zeichen		Genehmigungs-Zeichen	
Scheinwerfer für Fernlicht	Ⓐ 1490, 14500	Blinkleuchte vorne	Ⓐ 24005, 23007
Abblendlicht		Blinkleuchte hinten	Ⓐ 2425
Scheinwerfer für Fernlicht	Ⓐ 1490, 14500	Blinkleuchte seitlich	Ⓐ
Stadtleuchte	Ⓐ 1490, 14500	Blinkgeber	Ⓐ 6208
Nebelscheinwerfer	Ⓐ	Kennzeichenleuchte	Ⓐ 3407
Breitstrahler	Ⓐ	Rückstrahler	Ⓐ 5205
Begrenzungsleuchte	Ⓐ	Vorrichtung zum Abgeben von akustischen Warnzeichen	Ⓐ 7212, 7222
Schlußleuchte	Ⓐ 3407	Drehlicht	Ⓐ
Bremsleuchte	Ⓐ 3407	Pannenwarnvorrichtung	Ⓐ
Zusätzliche Genehmigungszeichen:		Nebelschlußleuchte	Ⓐ
für	○		
für	○		

6. Die angeheftete Zeichnung ist eine Darstellung des Fahrzeuges.

Begründung:

Bei der am 13. März 1970 durchgeführten Prüfung wurde festgestellt, daß die zu genehmigende Type den Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 entspricht. Die Type war daher gemäß § 28 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 unter den im Punkt 2 angeführten Bedingungen zu genehmigen. Die im Spruch festgesetzte Bundesverwaltungsabgabe wurde entrichtet.

Wien, am 4. Juni 1970



Für den Bundesminister:
Dipl.-Ing. STOREK
Ministerialrat

FRANZ PRASSER

9321 Kappel a/Krappfeld

H-264.100



Kennzeichen zugewiesen.
Dienststempel Unterschrift:

1974 Mai 3 -
am 19.....

Kopierstempel



Das oben genannte Fahrzeug wurde abgemeldet. - Die Zulassung des oben genannten Fahrzeuges wurde aufgehoben. (Nichtzutreffendes streichen.)

1975 Feb. 07.

am 19.....
(Dienststempel) Unterschrift

Für den Bezirkshauptmann:
Reulack

Herrn Stuch Ernst

Emmersdorf Nr.18 P.9061 Wölfnitz.



Kennzeichen K-208.468 zugewiesen.
Dienststempel Unterschrift:

K1 gft. am 10.2. 1975

W. Liniger



Das oben genannte Fahrzeug wurde abgemeldet. Die Zulassung des oben genannten Fahrzeuges wurde aufgehoben. (Nichtzutreffendes streichen.)

am 18. M. 1981
(Dienststempel) Unterschrift

W. Liniger

BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

1011 Wien

Zl.: 182.968-II/20 - ' /.....71

An die
Citroen-Österreich-Ges.m.b.H.,
Perfektastraße 75
1234 Wien

Auf Ihren Antrag vom 16.Juni 1971 z. A 61/Ca
erteilt Ihnen das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie
die Ermächtigung, die nach dem Typengenehmigungsbescheid, ausgestellt
vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie mit
Zl. 182.968-II/20-70 Prüf-Nr. F/ 2012/70 vom 4.6.1970
ausgefertigten Typenscheine durch nachstehenden Zusatzbescheid zu ergänzen.
Der Zusatzbescheid ist dem Typengenehmigungsbescheid beizuschließen.

Zusatzbescheid:

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie erweitert auf den
Antrag der Firma Citroen-Österreich-Ges.m.b.H., Wien
vom 16.Juni 1971 z. A 61/Ca den mit ho.Z.
182.968-II/20-70 Prüf-Nr. F/ 2012/70 vom 4.6.1970
erteilten Typengenehmigungsbescheid auch auf Personenkraftwagen
mit der firmenmäßigen Typenbezeichnung Citroen D Super

die gegenüber der genehmigten Type nachstehende Abänderungen aufweisen:

Größte Nutzleistung des Motors 99 PS bei 5500 U/min.

Alle übrigen im Typengenehmigungsbescheid enthaltenen
Angaben bleiben unverändert.

Für die Erweiterung des Typengenehmigungsbescheides ist
nach der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1968, Tarifpost 251 ein
Betrag von S. 400,- zu entrichten.

Wien, am 20.Juli 1971

Für den Bundesminister:

Dipl.-Ing. Storek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Zur Beachtung!

1. Änderungen am Fahrzeug, welche die im Typenschein enthaltenen Angaben berühren, sind dem Landeshauptmann (Prüfungskommission für Kraftfahrzeuge) anzuzeigen.
2. Der Typenschein ist den Kraftfahrbehörden vorzulegen, wenn sie eine das Fahrzeug betreffende Amtshandlung vornehmen.
3. Es empfiehlt sich, den Typenschein nicht im Fahrzeug aufzubewahren und seinen allfälligen Verlust der Zulassungsstelle, bei der das Fahrzeug in Vormerkung steht, anzuzeigen.